

**Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau**

**Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau**

Landkreis Biberach

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Stiftung zur Förderung
des Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau
vom 21. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Satzung für die Stiftung zur Förderung des Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau vom 31. März 1987 wird wie folgt geändert.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verwaltung, Absatz 4 enthält folgende Fassung:

- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik - EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

**Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau**

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 21.12.2022

Peter Diesch
Bürgermeister